



Vorlagen-Nummer

3701/2022

Dezernat, Dienststelle
VII/VII/4

Freigabedatum

15.11.2022

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eigentumsübertragung von 92 Benin-Hofkunstwerken aus dem Rautenstrauch-Joest-Museum an die Bundesrepublik Nigeria.

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Integrationsrat	15.11.2022
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	28.11.2022
Ausschuss Kunst und Kultur	29.11.2022
Finanzausschuss	05.12.2022
Rat	08.12.2022

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die in der Anlage 1 befindliche Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Nigeria und der Stadt Köln abzuschließen und umzusetzen. Die Vereinbarung sieht die Eigentumsübertragung von 92 Benin-Hofkunstwerken aus dem Rautenstrauch-Joest-Museum (RJM) an Nigeria vor. Damit verbunden sind die physischen Rückgaben von drei Kunstwerken bis Ende 2022 und weiterer 52 Werke im Zeitraum ab 2023 sowie der Verbleib von 37 Werken im RJM für zunächst 10 Jahre als Leihgabe Nigerias.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein** **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen s. Begründung ___ €Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ % **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz **Nein** **Ja, positiv** (Erläuterung siehe Begründung) **Ja, negativ** (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung**

Es gilt als sicher, dass die 92 im Bestand des RJM befindlichen Hofkunstwerke 1897 von der britischen Armee im Rahmen einer sogenannten „Strafexpedition“ aus dem Königspalast des Königreichs Benin, das sich im heutigen Nigeria befindet, geraubt wurden. Aus diesem Grund soll das Eigentum der Kunstwerke an die Bundesrepublik Nigeria übertragen werden. Drei dieser Werke sollen bis Ende 2022, weitere 52 Werke ab 2023 physisch nach Nigeria zurückgeführt werden. 37 der Werke verbleiben zunächst für 10 Jahre als Leihgaben Nigerias im RJM. Die Vereinbarung basiert auf einer Mustervereinbarung, die vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien und der Bundesrepublik Nigeria gemeinsam ausgearbeitet worden ist, und ist im Detail mit Nigeria abgestimmt.

Seit Jahrzehnten gab und gibt es den Wunsch Nigerias nach einer Rückführung der Kunstwerke. Zuletzt hat die Botschaft Nigerias in Berlin mit Verbalnote vom 26. Januar 2021 die „Rückgabe aller Kunstwerke und historischen Artefakte, die ursprünglich aus dem heutigen Nigeria geplündert wurden und heute in Museen und anderen Institutionen in Deutschland aufbewahrt werden“ beantragt.

Seit 2021 laufen unter Federführung des Auswärtigen Amtes sowie der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien intensive Verhandlungen mit der Bundesrepublik Nigeria, vertreten durch die National Commission for Museums and Monuments (NCMM), die die Rückgabe von Benin-Hofkunstwerken aus deutschen Museen zum Gegenstand haben. Das RJM als Museum mit der viertgrößten Sammlung von Benin-Kunstwerken in Deutschland begleitet diesen Prozess ebenso wie Vertreter der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, Berlin, der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, des Museum am Rothenbaum

Hamburg und des Linden Museum in Stuttgart. Diese Museen bzw. ihre Träger sowie das Auswärtige Amt nahmen am 29. April 2021 an einer von der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien einberufenen „digitalen Gesprächsrunde“ über den „weiteren Umgang mit den in deutschen Museen und Einrichtungen befindlichen Benin-Bronzen“ teil und unterstützten die Rückgabe der Werke ausdrücklich. In einem weiteren Schritt haben Außenministerin Annalena Baerbock und Kulturstaatsministerin Claudia Roth am 1. Juli 2022 gemeinsam mit ihren nigerianischen Amtskollegen eine Absichtserklärung zur Rückgabe der 1130 Kunstwerke in öffentlichen Sammlungen Deutschlands unterschrieben. Darin bringen die deutsche und die nigerianische Seite ihren Willen zum Ausdruck, dass die 1130 Hofkunstwerke in den öffentlichen Sammlungen Deutschlands zurückgegeben werden sollen. Entsprechend hat die Stadt Köln mit Ratsbeschluss vom 3. Februar 2022 die Verwaltung beauftragt, die Rückgaben der Benin-Hofkunstwerke im RJM in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Staatsministerium des Bundes für Kultur und Medien vorzubereiten.

Ein rechtlicher Anspruch auf Rückgabe der Benin-Hofkunstwerke an die Bundesrepublik Nigeria besteht nicht. Er ergibt sich weder aus nationalem Recht noch aus Völkervertragsrecht oder Völkergewohnheitsrecht. Die Eigentumsübertragungen und die dann folgenden physischen Rückführungen erfolgten vielmehr auf Grundlage der ethisch-moralischen Selbstverpflichtung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. In den „Ersten Eckpunkten zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ vom 13. März 2019 haben sich die Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, die Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder sowie die kommunalen Spitzenverbände auf Handlungsfelder und Ziele beim Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten verständigt. Hierzu zählt auch die Bereitschaft zu Rückführungen von Objekten, deren Aneignung in rechtlich und/oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte. Die Rückgaben sollen insgesamt der Beginn einer zukunftsweisenden Kooperation zwischen dem Kölner und nigerianischen Museen sein, durch die sich ein ganz neuer und weiterführender Zugang zu den Kunstwerken und der Kultur Nigerias insgesamt ergibt. Auch in dieser Weise sind sie Teil des Dekolonisierungsprozesses und der Neupositionierung des ethnologischen Museums und der städtischen Gesellschaft insgesamt.

Im Bestand des RJM befinden sich 92 Kunstwerke aus Nigeria, die 1897 von der britischen Armee im Rahmen einer sogenannten „Strafexpedition“ aus dem Königspalast des Königreichs Benin, das im heutigen Nigeria liegt, geraubt wurden. Die Ende des 19. Jahrhunderts an der Nigerküste dominierenden Briten wollten sich den über die Jahrhunderte hinweg von Benin diktierten Handelsbedingungen nicht mehr beugen und selbst die Kontrolle übernehmen. Sie hatten bereits die an Benin angrenzenden Gebiete sukzessive als „Schutzgebiete“ unter ihre Verwaltung gebracht und unliebsame lokale Herrscher abgesetzt oder exiliert. Bei der „Strafexpedition“ nahm die britische Armee den Königspalast ein, plünderte ihn und verschleppte den Großteil der Hofkunstwerke nach London. Ab Sommer 1897 wurden die geraubten Hofkunstwerke sukzessive in europäischen Auktionshäusern versteigert oder blieben im Privatbesitz der britischen Soldaten, die sie später auch auf dem Kunstmarkt verkauften. Auf diesen Wegen gelangten die 92 Kunstwerke, die sich heute im RJM befinden, zwischen 1899 und 1967 durch Schenkungen sowie Ankäufe in die Museumssammlung. Sämtliche Benin-Kunstwerke wurden in ihrer Herkunftsgeschichte ausführlich untersucht. Ihre Zuordnung zu den Hofkunstwerken von 1897 erfolgte auf der Basis der Forschungsliteratur, historischer Quellen sowie der Betrachtung von Materialien und Funktionen der einzelnen Kunstwerke. So konnte die Benin-Sammlung schlussendlich eindeutig auf 92 Werke festgelegt werden.

§ 90 Abs. 3 GO NRW, der die Veräußerung von Vermögensgegenständen einer Gemeinde regelt, steht der Rückführung der Benin-Hofkunstwerke nicht entgegen. Sinn und Zweck der Regelung ist, den aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Willkürverbot folgenden Grundsatz zu konkretisieren, dass die öffentliche Hand grundsätzlich nicht befugt ist, Einzelne zu begünstigen, indem sie diesen Vermögensgegenstände unter ihrem objektiven Wert zuwendet. Die Regelung hat zudem den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vor Augen. Vor diesem Hintergrund ist es aus rechtlicher Sicht durchaus vertretbar, die Anwendbarkeit von § 90 Abs. 3 GO NRW auf Restitutionsfälle auszuschließen. Aber selbst wenn dieser Ansicht nicht gefolgt werden würde, § 90 Abs. 3 GO NRW also für grundsätzlich anwendbar gehalten würde, so besteht hier jedenfalls – wie bereits oben zusammenfassend dargestellt – ein besonderes öffentliches Interesse an der Rückgabe der Benin-Hofkunstwerke an die Bundesrepublik Nigeria. Damit ist die mögliche Ausnahme von § 90 Abs. 3 GO NRW, wonach Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen, erfüllt.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Rückgabe der Benin-Bronzen hat keine direkte ergebniswirksame Auswirkung auf den Haushalt, da es sich um den Abgang aus dem Anlagevermögen handelt, der zum Jahresabschluss nicht im (Teil)Ergebnisplan des Museums gezeigt wird, sondern direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wird. Die hierdurch erfolgte Reduzierung der allgemeinen Rücklage führt dazu, dass die Grenze des § 76 Abs. 1 GO NRW, wonach bei einer in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplanten Verringerung der Allgemeinen Rücklage des Eigenkapitals um mehr als ein Zwanzigstel ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, schneller erreicht wird. Die genannte Grenze gilt im Übrigen auch bei der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Der geschätzte Wert der Benin-Bronzen liegt derzeit bei 5.523.000 EUR. Da die Benin-Kunstwerke nicht einzeln mit ihrem jeweiligen Vermögenswert in die Bilanz eingegangen sind, sondern gemeinschaftlich mit dem damaligen Versicherungswert, muss geprüft werden, mit welchem Betrag der Vermögensabgang tatsächlich bilanzbuchhalterisch zu berücksichtigen ist. Insofern handelt es sich bei dem oben genannten Schätzwert um den Maximalwert, der aus dem Anlagevermögen abgeht.

Die Transport- und Versicherungskosten der in Appendix 1 benannten Benin-Bronzen sind nicht in der zuvor genannten Summe enthalten, da die Rückgabemodalitäten nicht vollends geklärt sind. Es ist davon auszugehen, dass diese vom Bund oder vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen werden. Mangels endgültiger Festlegung kann eine Haushaltsbelastung für Folgejahre jedoch nicht ausgeschlossen werden, was gegebenenfalls eine überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich macht.

Begründung der Dringlichkeit

Eine frühere Vorlage war nicht möglich aufgrund der komplexen Abstimmungsverfahren mit der Bundesrepublik Nigeria und unter Federführung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland und der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien sowie aufgrund erheblichen verwaltungsinternen Abstimmungsbedarfs im Hinblick auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Rückgabe.

Nach dem Willen der Bundesregierung soll die Eigentumsübertragung der Kunstwerke aus den fünf deutschen Museen mit großen Benin-Sammlungen, darunter das RJM, bis Ende 2022 erfolgen.

Anlagen

Anlage 1: Agreement Nigeria - Stadt Koeln

Anlage 2: Übersetzung Agreement Nigeria - Stadt Koeln

Anlage 3 App_1_NIGERIA_RJM Cologne_List Benin Bronzes

Anlage 4 App_2_COLOGNE_RJM Cologne_List Benin Bronzes

Anlage 5 App_3_NIGERIA_DIRECT_RJM Cologne_Benin Bronzes